



Anleitung: Funktionale Ausschreibung

Inhalt

1	Anwendung	2
2	Leistungsbeschreibung	2
3	Vergabekriterien	2
3.1	Eignungskriterien	3
3.2	Technische Spezifikationen	3
3.3	Zuschlagskriterien.....	4
4	Beispiel	4
4.1	Problemstellung	4
4.2	Eignungskriterium Referenzen	4
4.3	Technische Spezifikationen	5
4.3.1	Input	5
4.3.2	Output	5
4.3.3	Rahmenbedingung	5
4.4	Zuschlagskriterien.....	5
4.4.1	Referenzen	5
4.4.2	Input	5
4.4.3	Output	6
4.4.4	Rahmenbedingung	6
5	Vor- und Nachteile	6
5.1	Vorteile.....	6
5.2	Nachteile	6
6	Weitere Informationen	6

1 Anwendung

Die «funktionale Ausschreibung» ist kein eigenes Vergabeverfahren, sondern dient als Instrument um in einer offenen oder selektiven Ausschreibung den Anbietern möglichst viel Raum für ihre Lösungskonzepte bieten zu können.

Funktional auszuschreiben hat zum Ziel, den Anbietern das zu lösende Problem vorzulegen und ihnen dabei den Lösungsweg weitestgehend offen zu lassen. Vorgegeben werden nur In- und Output sowie die einzuhaltenden Rahmenbedingungen.



Abbildung 1: Konzept

Diese Ausschreibungsvariante empfiehlt sich speziell in denjenigen Beschaffungsgeschäften, in denen auf dem Markt eine Vielzahl an Lösungsansätzen vorhanden ist und die Vorgabe einer dieser Ansätze Teile des Anbietermarktes benachteiligen könnte. Zudem fördert die funktionale Ausschreibung innovative Lösungen, indem wesentlich weniger feste Vorgaben gemacht werden, welche wiederum unbeabsichtigt neue Technologien oder Methoden benachteiligen könnten. Voraussetzung ist wie bei jeder Beschaffung, dass eine gründliche Bedarfsanalyse durchgeführt wurde. Bei funktionalen Ausschreibungen trifft dies umso mehr zu, als dass – vereinfacht ausgedrückt – der Weg zum Ziel offengelassen wird und nur Start und Ziel vorgegeben werden.

2 Leistungsbeschreibung

Ein passender Leistungsbeschreibung umfasst in seinen Grundzügen vier Aspekte:

In der *Problemstellung* wird der Konnex der zu beschaffenden Leistungen dargelegt. Zu welchem Zweck wird eine Lösung gesucht? Welche Anwendungsfelder sind vorgesehen?

Der *Input* muss technisch und organisatorisch definiert sein. Diese Definition muss abschliessend sein und sämtliche Aspekte beinhalten, welche für ein Funktionieren notwendig sind. Dazu gehören je nach Kontext insbesondere technische Schnittstellen, Menge, Format und Frequenz der angelieferten Informationen sowie Regelmässigkeit, Teilnehmerkreis und Inhalt von Koordinationssitzungen.

Unter *Output* wird das erwartete Resultat definiert. Dies können jährliche Reports, Suchresultate, getätigte Bestellungen, durchgeführte Analysen, beantwortete Anfragen, abgehaltene Schulungen sein oder was auch immer Leistungsgegenstand ist. Auch der Output muss aber in Menge, Inhalt, Format und Qualität bestimmt werden.

Die *Rahmenbedingungen* geben vor, an welche Regeln sich die Auftragsbringung zu halten hat. Darunter können Mitwirkungsobliegenheiten der Behörde, Datenschutzbestimmungen, gesetzliche Vorschriften, technische Systemumgebung oder auch politische Vorgaben jeglicher Art fallen.

3 Vergabekriterien

Auch bei einer funktionalen Ausschreibung müssen die Vergabekriterien mit der Ausschreibung transparent bekannt gegeben werden. Folglich ändert sich auch nichts daran, dass sämtliche Angebote anhand derselben Kriterien zu bewerten sind – selbst wenn sie grundsätzlich unterschiedliche Ansätze verfolgen.

Es ist unmöglich abstrakte Vergabekriterien zu formulieren, welche für jedes individuelle Vergabegeschäft passend sind. Nachfolgend soll aber ein zweckmässiges Kriterienkonzept spezifisch für funktionale Ausschreibungen dargelegt werden, welches jedoch im Einzelfall angepasst und ergänzt werden muss. Ein zentraler Aspekt dabei bildet die Erfahrung und somit die fachliche

Kompetenz der Anbieter. Ein weiteres hilfreiches Instrument, sind Lösungskonzepte als Teil der Offerte zu fordern, welche die Evaluation des Auftragsverständnisses der Anbieter ermöglichen.

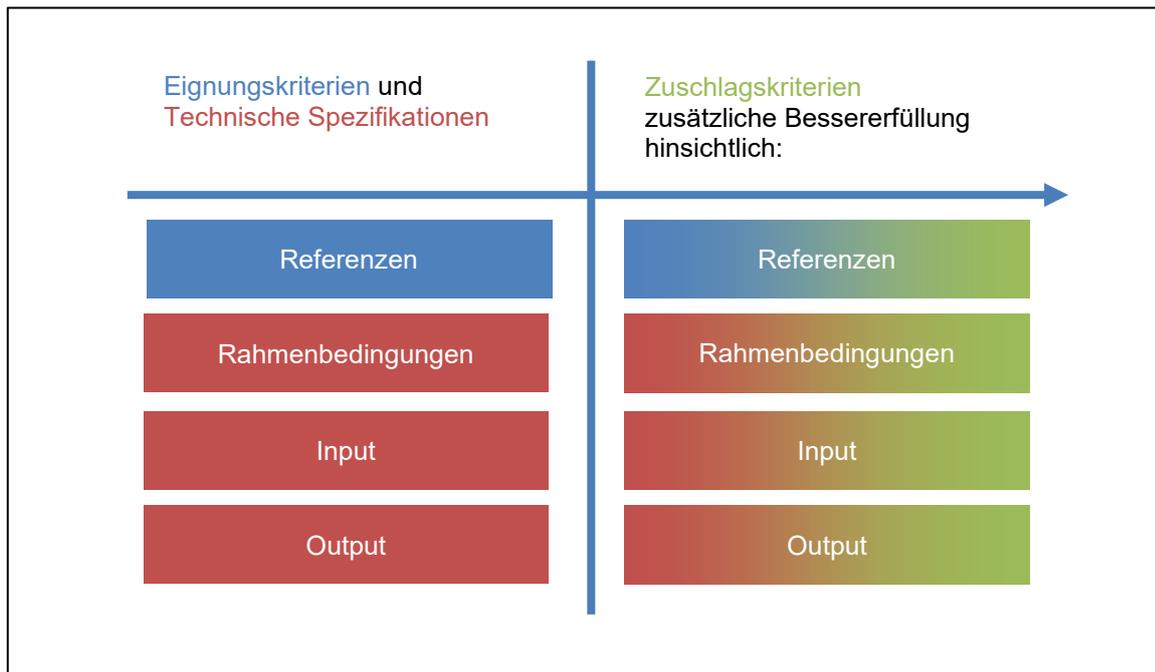


Abbildung 2: Vergabekriterien

3.1 Eignungskriterien

Abgesehen von den üblichen Eignungskriterien (Akzeptanz der AGB und des Vertrages, BKB Selbstdeklaration, Handels- und Betreibungsregisterauszüge, Ersatz von Mitarbeitenden oder Personensicherheitsprüfung etc.) ist die Erfahrung des Anbieters aus vergleichbaren Projekten von besonderer Wichtigkeit, da eine funktionale Ausschreibung den Anbietern methodisch mehr Freiraum lässt als eine streng durchnormierte Ausschreibung. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die geforderten quantitativen und qualitativen Erfahrungen dem ausgeschriebenen Mandat entsprechen, da andernfalls Anbieter mit kleinerem Auftragsvolumen für den Zuschlag nicht mehr in Frage kommen.

3.2 Technische Spezifikationen

Bei den Technischen Spezifikationen müssen die zwingenden Anforderungen an die Rahmenbedingungen, Input und Output definiert werden. Hinsichtlich In- und Output ist die Mindestanforderung an Inhalt, Qualität, Format und Menge vorzugeben. Bei den Rahmenbedingungen sind sämtliche obligatorischen Vorgaben zu definieren (vgl. Kapitel 2).

3.3 Zuschlagskriterien

Für die Zuschlagskriterien empfiehlt es sich die zusätzliche Bessererfüllung zu EK und/oder TS mit Punktgewinnen «zu belohnen».

Kann ein Anbieter mehr als die als EK geforderten drei Referenzen vorweisen, könnte ein Anbieter folglich mit mehr Punkten bewertet werden, wobei wie immer auch hier ein «ZK-Dach» zu definieren ist. Zusätzliche Punkte sollten nur soweit vergeben werden, wie deren Erfüllung der Vergabestelle auch tatsächlich einen Mehrwert bringt (vgl. Abbildung 3: Additives Zuschlagskriterium; ZK-Dach ist bei 7 Referenzen).

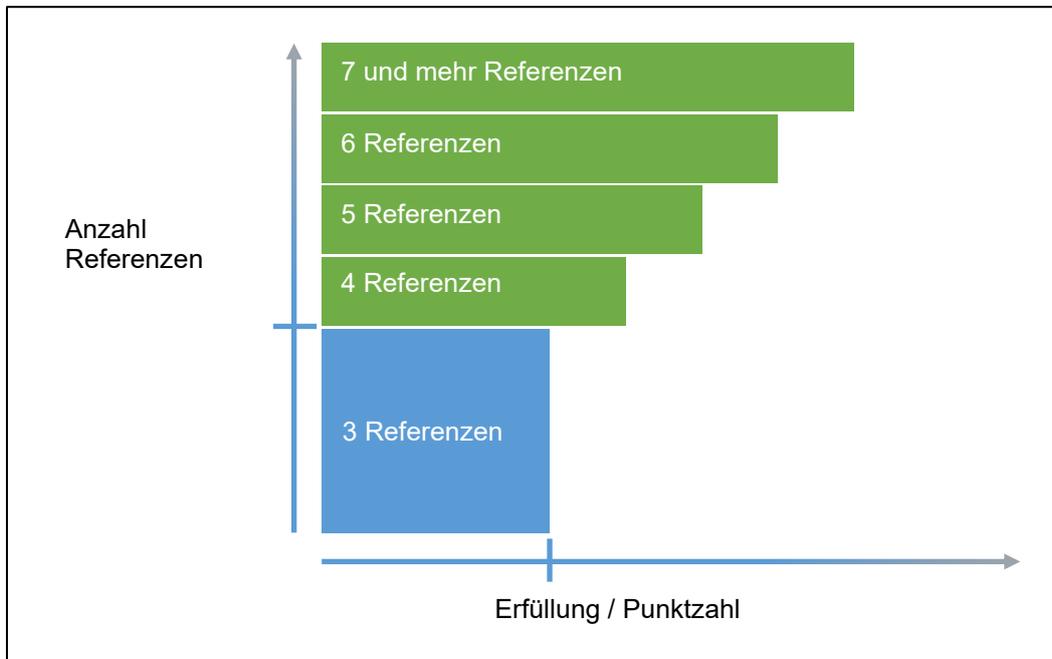


Abbildung 3: Additives Zuschlagskriterium

Mögliche Zuschlagskriterien (abgesehen vom zwingenden Preis) wären entsprechend:

- Zusätzliche Referenzen zu EK Referenzen
- Zusätzliche Inhalte, Formate sowie höhere Qualität oder höhere Menge zu *Input-TS*
- Zusätzliche Inhalte, Formate sowie höhere Qualität oder höhere Menge zu *Output-TS*
- Bewertung eines Lösungskonzeptes

4 Beispiel

4.1 Problemstellung

Die Vergabestelle hat die gesetzliche Aufgabe, Gesuche nach Gesuchgesetz (SR 117) zu prüfen und bei Erfüllung aller Voraussetzungen zu genehmigen. Die Gesuche werden von Bürgerinnen und Bürgern der Schweiz gestellt. In den letzten 5 Jahren wurden durchschnittlich 5'000 Gesuche jährlich gestellt (max. 6'030 [2015], min. 4'150 [2017]). Die Vergabestelle geht von einer gleichbleibenden Gesuchsmenge aus.

4.2 Eignungskriterium Referenzen

3 Referenzen in den letzten 5 Jahren, hinsichtlich Umfang und Komplexität vergleichbar.

4.3 Technische Spezifikationen

4.3.1 Input

Der Anbieter stellt eine Homepage (in allen Landessprachen und gemäss Browserkompatibilität nach Anhang B1) zur Verfügung, worauf die Gesuchsteller in allen Landessprachen ein Gesuch (nach Kategorien in Gesuchsmaske G14) einreichen können. Es müssen mind. 300 Gesuchserfassungen parallel möglich sein.

4.3.2 Output

Die Gesuche müssen innert 14 Kalendertagen abschliessend behandelt und die Gesuchsteller mit dem Ergebnis per Post bedient werden. Massgebend ist der Poststempel.

4.3.3 Rahmenbedingung

Sämtliche Daten (vgl. insbesondere Gesuchsmaske G14) sind gemäss Datenschutzgesetzgebung zu behandeln.

Die Gesuchsprüfung und –genehmigung muss nach «Ordentlichem Prozess» (Art. 24 Gesuchsgesetz) durchgeführt werden.

4.4 Zuschlagskriterien

4.4.1 Referenzen

4 Referenzen in den letzten 5 Jahren, hinsichtlich Umfang und Komplexität vergleichbar	25 Punkte
5 Referenzen in 5 Jahren	50 Punkte
6 Referenzen in 5 Jahren	75 Punkte
7 und mehr Referenzen in 5 Jahren	100 Punkte

4.4.2 Input

Homepage ist zusätzlich in den Sprachen Färöisch, Fidschi oder Finnisch verfügbar.	pro Sprache 40 Punkte
Gesuchsstellung ist zusätzlich auf Isländisch, Irisch oder Inuinnaqutun möglich.	pro Sprache 40 Punkte
Mögliche parallele Gesuchserfassungen	
300 bis 399:	50 Punkte
400 und mehr:	100 Punkte

4.4.3 Output

Die Gesuche werden innert 10 Kalendertagen behandelt und das Ergebnis kommuniziert.	100 Punkte
Die Gesuchsteller werden auf Wunsch per Mail vorab informiert.	150 Punkte

4.4.4 Rahmenbedingung

Gesuche von Gesuchstellern ohne Haustier werden zusätzlich gemäss Art. 7 Fördergesetz behandelt.	80 Punkte
--	-----------

5 Vor- und Nachteile

5.1 Vorteile

Die funktionale Ausgestaltung einer Ausschreibung hat gegenüber einer Ausschreibung in welcher *jede Schraube* definiert wird zahlreiche Vorteile.

Zum einen profitiert die Vergabestelle von den innovativen Ideen und Technologien auf dem Anbietermarkt. Indem den Anbietern Freiheit über grosse Teile der Leistungserbringung gelassen wird, können auch Anbieter motiviert werden eine Offerte einzureichen, welche beispielsweise durch ihre neuartige Technologie andernfalls gar keine Möglichkeit zur Teilnahme hätten.

Dies führt weiter zu tendenziell tieferen Kosten. Die Anbieter müssen ihre Lösung nicht den engen Vorgaben der Vergabestelle anpassen und allenfalls über die Betriebsjahre hinweg eine Parallellösung anbieten, sondern können ihre Standard-Lösung anbieten.

Noch einen Schritt weiter gedacht führt das dazu, dass wir tendenziell mehr Offerten erhalten werden. Dieser zusätzliche Wettbewerb kann wiederum qualitativ und preislich attraktivere Angebote bringen.

5.2 Nachteile

Indem nur die zentralsten Anforderungen definiert werden, muss die Vergabestelle zumindest einen gefühlten Kontrollverlust in Kauf nehmen. Solange die oben erwähnten Parameter aber bedarfsgerecht und konkret vorgegeben werden, wird ein fähiger Anbieter eine Lösung offerieren, welche marktüblich und tauglich ist – dies wird insbesondere durch die Referenzkriterien sichergestellt. Bei komplexeren Beschaffungen kann zusätzliche Gewissheit geschaffen werden, indem ein *proof of concept* oder ähnliche Verifizierungsmassnahmen noch vor Zuschlagserteilung durchgeführt werden.

Ausserdem kann das *black box* – Gefühl («Wir wissen ja nicht, was der macht») während der Leistungserbringung dadurch gemildert werden, dass regelmässige Reportings sowie zyklische Aktualisierungen von Handbüchern oder anderen Dokumentationen vorgeschrieben werden.

Zur vergaberechtlichen Absicherung können zudem optionale Anpassungsleistungen vorgesehen werden, welche dazu dienen die Lösung des Anbieters noch präziser auf den Bedarf der Anwender anzupassen. Dies würde dazu führen, dass kleinere Anpassungen noch immer vom Zuschlag gedeckt sind und keine erneute Vergabe nötig wird.

6 Weitere Informationen

E-Mail: rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch